



Satzung

Beschluss Mitgliederversammlung am 26.05.2018

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Zweck
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaft
- § 5 Beiträge
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Kommunikation
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 10 Vorstand
- § 11 Wahlen
- § 12 Vereine und Gruppen
- § 13 Revisoren
- § 14 Auflösung
- § 15 Datenschutz
- § 16 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Diabetiker Thüringen e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in der Thüringer Landeshauptstadt Erfurt und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen mit der Nummer 160045.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch nicht gebunden. Grundlage seiner Arbeit ist sein Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat.
- 5) Der Verein gehört einem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege an, *dem Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V., er ist Mitglied des Bundesverbandes Deutsche Diabetes Föderation e.V.* und kann weitere Mitgliedschaften mit gesundheitsfördernden und gemeinnützigen Vereinen auf Landes- und Bundesebene eingehen *sowie mit Organisationen, bestehenden Vereinen und Einrichtungen zusammenarbeiten.*

§ 2 Zweck

Der Verein will die Gesundheit und die soziale Rehabilitation der an Diabetes erkrankten Menschen im Freistaat Thüringen fördern, insbesondere durch Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und folgende Maßnahmen:

- a) Entwicklung von Eigenverantwortung der Diabetiker zur Bewältigung der chronischen Erkrankung Diabetes mellitus durch zielstrebige Förderung, Auf- und Ausbau der Selbsthilfe.
- b) Information und Beratung der an Diabetes Erkrankten und deren Angehörigen in medizinischen, ernährungsphysiologischen, psychosozialen und sozialen Fragen, u. a. durch Publikationen und Veranstaltungen;
- c) Zusammenarbeit mit ärztlichen und wissenschaftlichen Organisationen und Partnerverbänden;
- d) Unterstützung der Interessenvertretung an Diabetes erkrankter Menschen, z. Bsp. auf versicherungs-, versorgungs-, steuer-, verkehrs-, arbeits- und sozialrechtlichem Gebiet; sie ist unverbindlich und stellt keine Beratung dar;
- e) Förderung der wohlfahrtspflegerischen Maßnahmen für an Diabetes erkrankte Menschen;
- f) Öffentlichkeitsarbeit über die Problematik Diabetes;
- g) Förderung der Diabetesprävention und der Früherkennung des Diabetes;
- h) Förderung von Maßnahmen zur Lebensstiländerung durch Bewegung, Sport und Ernährung bei Menschen mit Diabetes und Menschen mit erhöhtem Diabetes-Erkrankungsrisiko.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf dessen Vermögen.

- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Mitglieder, die ehrenamtlich im Auftrag des Vereins tätig sind, erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit auf Antrag Auslagenersatz gemäß § 670 BGB und der Geschäftsordnung.
- 5) Die in den Organen tätigen Mitglieder können eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Die Höhe wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt und im Finanzbericht ausgewiesen.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied im Verein kann jede natürliche Person, jede juristische Person sowie jeder andere rechtsfähige Zusammenschluss von Personen sein, die bzw. der die Ziele und Zwecke des Vereins nachhaltig unterstützt.
- 2) Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
- 3) Ordentliche Mitglieder
 - a. Als ordentliche Mitglieder des Vereins gelten:
 - aa. Premiummitglieder,
 - bb. Basismitglieder,
 - cc. Gruppen (§ 12 I dieser Satzung),
 - dd. Ehrenmitglieder,
 - ee. Beitragsfreie Mitglieder.
 - b. Das ordentliche Mitglied hat Wahl- und Stimmrecht. Vollmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich aus Recht und dem Gesetz, der Vereinsatzung und den darauf beruhenden Vereinsordnungen und Mitgliederversammlungen ergebenden Mitgliedschaftsrechte genießen. Premiummitglieder sind ordentliche Mitglieder, die darüberhinausgehend Mehrwerte beanspruchen können, deren Teilhabe oder Nutzung der Verein, durch den Verein selbst oder über Dritte, zur Verfügung stellt oder zur Verfügung stellen lässt.
 - c. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder mit Ehrenmitgliedschaft.

Ehrenmitgliedschaft wird verliehen durch Beschluss des Vorstandes an Personen, die sich besondere Verdienste um die gesundheitliche und soziale Rehabilitation der an Diabetes erkrankten Menschen erworben haben. Ehrenmitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht.
- 4) Außerordentliche Mitglieder
 - a. Außerordentliche Mitglieder des Vereins sind:
 - aa. Fördernde Mitglieder,
 - bb. Community-Mitglieder.
 - b. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Wahlrecht.
 - c. Förderndes Mitglied ist ein außerordentliches Mitglied, das den Verein im besonderen Maße finanziell oder durch Mitarbeit unterstützt.

- d. Community-Mitglied kann jede natürliche Person sein, die besondere Werte auf einen Informations- sowie Erfahrungsaustausch durch digitale Medien legt und eine Vertretung seiner Interessen durch den Verein schaffen möchte. Das Community-Mitglied soll sich mit den Vereinszielen und -zwecken identifizieren. Die Community-Mitgliedschaft ist eine auf maximal 5 Kalenderjahre zeitlich begrenzte außerordentliche Mitgliedschaft im Verein, die mit Wirkung ab Beginn des sechsten Kalenderjahres der Vereinsmitgliedschaft in eine ordentliche Mitgliedschaft mündet. Community-Mitglieder haben keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten. Zur Deckung des Finanzbedarfs des Vereins hat das Community-Mitglied einmalig eine vom Vorstand festgelegte angemessen hohe Spende in Höhe von mindestens 50,00 € an den Verein zu entrichten, die mit Aufnahme in den Verein als Mitglied fällig und zahlbar wird.
- e Beitragsfreie Mitglieder sind ehrenamtliche Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Landesvorstandes und ehrenamtliche Selbsthilfegruppenleiter (ein SHG-Leiter pro SHG). Sie haben Stimm- und aktives Wahlrecht.
- 5) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Im Falle der Minderjährigkeit des Bewerbers oder bei auf Grund mangelnder Geschäftsfähigkeit angeordneter Betreuung des Bewerbers ist dem Antrag eine vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnete Vereinbarung beizufügen, aus der ersichtlich ist, dass der gesetzliche Vertreter dem Verein für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags haftet. Die Übersendung des Mitgliedsausweises gilt als Bestätigung der Mitgliedschaft. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft bedarf des Beschlusses des Vorstandes und keiner Begründung.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, Ausschluss oder Tod, bzw. Auflösung bei juristischen Personen.
Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung der Mitgliedschaft, durch Ausschluss, durch Streichung, durch Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit bzw. Auflösung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, dies unbeschadet von Zahlungsansprüchen des Vereins, insbesondere des Anspruchs des Vereins auf Zahlung rückständiger Beitragsforderungen.
- 7) Wird die Mitgliedschaft nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum 31. Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt, verlängert sie sich automatisch um 1 Jahr.
- 8) Ausschluss und Streichung
- a. Ausgeschlossen wird, wer Ansehen oder Vermögen des Vereins schädigt oder der Satzung des Vereins zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Mit Zugang der Mitteilung enden alle Rechte und Pflichten im Verein.
- b. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein Fall von einiger Bedeutung vorliegt, das Mitglied insbesondere trotz zweimaliger schriftlicher

Mahnung einer bestehenden Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags nicht nachgekommen war oder das Mitglied unter seinen Kontaktdaten für den Verein nicht mehr erreichbar ist. Über die Streichung von der Mitgliederliste entscheidet der erweiterte Vorstand. Das von der Streichung betroffene Mitglied kann gegen die Streichung von der Mitgliederliste die Mitgliederversammlung anrufen. Die Mitgliedschaft ruht bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

- 1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Geld- und Sachzuwendungen (Spenden), öffentliche Gelder und Zuschüsse, Erträge aus dem Vereinsvermögen, sonstigen Zuwendungen und Umlagen.
- 2) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge von seinen nach dieser Satzung beitragspflichtigen Mitgliedern. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und Änderungen entscheidet der Vorstand. Der Verein kann von seinen Mitgliedern Aufnahmegebühren erheben. Ob und in welcher Höhe eine Aufnahmegebühr erhoben wird, entscheidet der Vorstand. Einzelheiten können in einer Finanzordnung geregelt werden.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist zu Beginn des II. Quartals im Voraus an den Verein zu entrichten. Die Beitragspflicht beginnt mit Aufnahme in den Verein. Im Beitrittsjahr wird der Mitgliedsbeitrag anteilig erhoben. Etwaig bei Ende der Mitgliedschaft bestehende Überbeträge aus gezahlten Mitgliedsbeiträgen werden nicht erstattet. Auf schriftlichen sowie begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand im Einzelfall und jeweils zeitlich beschränkt auf ein Beitragsjahr die Pflicht eines Mitglieds zur Zahlung des Regelbeitrags ermäßigen oder erlassen. Verstirbt ein Mitglied, kann der Vorstand etwaige Beitragsrückstände erlassen.
- 4) Zur Deckung eines über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehenden außerplanmäßigen Finanzbedarfs kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Umlagen dürfen in einem Kalenderjahr das sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

§ 6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand (§10 Abs.1),
- 2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die jeweils aktuelle Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern in der Landesgeschäftsstelle eingesehen werden.

§ 7 Kommunikation

- 1) Als schriftlich im Sinne dieser Satzung gelten Mitteilung per Brief in Papierform, Telefax, E-Mail oder anderer schriftlicher (z. B. Mitgliederzeitschrift) bzw. elektronischer

Kommunikationsformen an die letzte bekannte Mitgliederadresse (Wohnanschrift, E-Mail, Fax usw.).

- 2) Ordentliche Versammlungen können als persönliche Versammlung und auch als Telefonkonferenz und / oder Webkonferenz abgehalten werden.
 - a) Die Telefon- bzw. Webkonferenz muss so terminiert werden, dass es - auch bei Beachtung von Zeitverschiebungen - für jedes Mitglied zumutbar ist, an der Konferenz teilzunehmen. In der Telefon- bzw. Webkonferenz muss sich der Versammlungsleiter Gewissheit über die Identität der über Telefon teilnehmenden Vorstandsmitglieder machen. Die Feststellung der teilnehmenden Personen muss sodann ausdrücklich in das Protokoll aufgenommen werden.
 - b) Es kann auch eine Mischform der persönlichen und elektronischen Mitgliederversammlung abgehalten werden. In diesem Fall können einzelne Mitglieder, die nicht persönlich anwesend sein können, per Telefon- bzw. Webkonferenz zugeschaltet werden. Die beabsichtigte Teilnahme über Telefon oder Web muss dem Vorstand 5 Tage im Voraus schriftlich angezeigt werden. Die Feststellung der Personenidentität ist in diesem Fall ebenso ausdrücklich erforderlich.
 - c) Nicht geheime Wahlen oder Abstimmungen können auch per Telefon- bzw. Webkonferenz erfolgen. Nach Feststellung der Personenidentität und vor Stimmabgabe muss der Beschlussentwurf, der zur Abstimmung steht, laut verlesen werden. Die Stimmabgabe erfolgt im Falle der Telefon- bzw. Webkonferenz durch laute ausdrückliche Stimmabgabe. Der Versammlungsleiter hat sodann die Stimmabgabe zu wiederholen und dem Vereinsmitglied die richtige Stimmabgabe zu bestätigen. Erst mit dieser nochmaligen Bestätigung gilt die Stimmabgabe als wirksam. Werden in der Mitgliederversammlung Unterlagen ausgeteilt, so sind diese den per Medien zugeschalteten Vereinsmitgliedern im Voraus in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Die Art der Mitgliederversammlung (persönlich / Telefon- bzw. Webkonferenz / gemischt) muss in der Einladung bereits angekündigt werden. Eine spätere Änderung ist nicht zulässig.
- 3) Die Einberufung der ordentlichen Versammlungen hat schriftlich mit Angaben zur Art der Versammlung (persönlich / Telefon- bzw. Webkonferenz / gemischt), des Termins, des Tagungsortes oder der Zugangsdaten für die Zusammenschaltung in der Telefon- bzw. Webkonferenz, der vorläufigen Tagesordnung und des Antragschlusses unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen zu erfolgen.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor Sitzungsbeginn schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Antragsberechtigt sind die Organe und Mitglieder des Vereins. Der Vorstand überprüft die Einhaltung der Antragsfrist, unterbreitet der Mitgliederversammlung einen Behandlungs- und Abstimmungsvorschlag und schlägt die Reihenfolge der Behandlung vor. Die endgültige Tagesordnung mit den erforderlichen Unterlagen ist den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung bekannt zu geben an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Fristen beginnen mit dem Datum des Poststempels. Bei entsprechender Erreichbarkeit des Mitglieds kann die Mitteilung auf elektronischem Wege erfolgen. Die Frist beginnt mit der Absendung der E-Mail.

- 4) Ton- und Bildaufzeichnungen von Mitgliederversammlungen, Vorstands- und erweiterten Vorstandssitzungen sind gestattet. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Anwesenden vor Beginn der Versammlung/Sitzung wird auf die Aufzeichnung verzichtet.
- 5) Alle Mitglieder geben ihre E-Mail-Adresse bekannt.

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den Mitgliedern des Verbandes.
- 2) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder, soweit deren Mitgliedschaft nicht ruht. Ordentliche Mitglieder, die nicht an der Versammlung teilnehmen können, sind berechtigt, ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf ein anwesendes Mitglied zu übertragen. Das zur Wahrnehmung des Stimmrechts bevollmächtigte Mitglied kann höchstens 10 zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung abwesende Mitglieder vertreten.
- 3) Die Mitgliederversammlung muss mindestens alle zwei Jahre vom geschäftsführenden Landesvorstand einberufen werden.
Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Landesvorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vertreter.
- 4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn
 - a) der Vorstand dies für erforderlich hält,
 - b) ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten einzuberufen. Für die Einberufung gilt § 7 Abs. 3 dieser Satzung entsprechend.

- 5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 7) Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit. Für die Änderung des Vereinszwecks (§ 2 dieser Satzung) ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich (§ 33 BGB).

Der Wortlaut der Anträge auf Satzungsänderung ist gleichzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung und mit der Tagesordnung zu übersenden.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, aufgrund von zwischenzeitlichen Gesetzesänderungen oder Beanstandungen durch Registerbehörde und/oder Finanzbehörde notwendig werdende redaktionelle Änderungen in den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.

- 8) Über jede Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats von einem Protokollanten (= Schriftführer) ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das die Beschlüsse wiedergibt und von Versammlungsleiter und Protokollanten zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern (§ 8 Abs. 1 dieser Satzung) ist unverzüglich eine Abschrift des Protokolls zuzusenden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstands, einschließlich Kassenbericht und des Berichts der Revisoren für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Entlastung des Vorstands (Vorstandsmitglieder sind hierbei nicht stimmberechtigt),
- c. Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr,
- d. Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung,
- e. Festlegung und Änderung der Satzung,
- f. Wahl der Mitglieder des Vorstands,
- g. Wahl der Revisoren
- h. Wahl der Delegierten für Versammlungen von Dachverbänden. Näheres ist in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 10 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

dem geschäftsführenden Vorstand mit folgenden Funktionen:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) einem Schatzmeister

2) und dem erweiterten Vorstand:

- d) Beauftragter Gesundheitspolitik & Soziales
- e) Jugendreferent
- f) Beauftragter Soziales Netzwerke & mediale Jugendarbeit
- g) Koordinator SHG & Diabetes-Lotsen
- h) Beauftragter Web und Homepage
- i) Schriftführer,
- j) 4 - 6 regionale Ansprechpartner für SHG, Diabetes-Lotsen und Kinder/Jugend/Eltern

Der Vorstand kann je nach Erfordernissen Ressorts einrichten. Er entscheidet über die gegenseitige Vertretung.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Zeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Vermindert sich die Zahl der gewählten Vorstandsmitglieder auf die Hälfte, so sind vorgezogene Neuwahlen durchzuführen.

3) Gesetzliche Vertreter des Vereins i. S. d. § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam nach außen.

4) ~~Der geschäftsführende Vorstand hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten.~~

Der geschäftsführende Vorstand hat nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die Geschäfte des Vereins zu führen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen (§ 10 Ziff. 10).

- 5) Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand treffen mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen. Die Einladung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen auf den im § 7 dieser Satzung geregelten Kommunikationswegen.
- 6) Eine außerordentliche Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder zwei Mitglieder des erweiterten Vorstandes die Durchführung unter Nennung der Gründe schriftlich fordern. Die außerordentliche Vorstandssitzung ist innerhalb von 2 Wochen einzuberufen.
Bei dringendem Beratungsbedarf, der keinen Aufschub duldet, kann die Einberufung unter Nennung der Gründe ohne Einhaltung von Fristen erfolgen
- 7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 8) Der gesamte Vorstand trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit den Selbsthilfegruppenleitern zum Austausch. Bei Bedarf werden zu diesen Gesprächen die Diabetes-Lotsen eingeladen.
- 9) *Der geschäftsführende Vorstand kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Beirat oder Projektgruppen bilden und deren Leitung beschließen sowie Sachverständige heranziehen oder Tätigkeiten auf Dienstleister auslagern.*
- 10) Für jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll nebst Beschlüssen zu erstellen.
Soweit der geschäftsführende Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellt hat (§ 10 Ziffer 4), kann dieser als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen werden. Der hauptamtlich bestellte Geschäftsführer nimmt an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teil. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers ist mit Wirkung gegen Dritte insoweit beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte die einen am Einzelfall orientierten Geschäftswert von 500,00 EUR überschreiten, die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands vorliegen muss.

§ 11 Wahlen

- 1) Die Mitglieder des gesamten Vorstandes werden einzeln in getrennten Wahlgängen in geheimer Abstimmung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins.
- 2) Alle übrigen Wahlen finden durch offene Stimmabgabe statt.
- 3) Zur Durchführung der Wahlen bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, der nicht kandidiert.

- 4) Wahlanfechtungen müssen innerhalb einer Woche schriftlich dem Vorsitzenden des Vorstands zugestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- 5) Die Zahl der zur den Versammlungen der Dachverbände zu entsendenden Delegierten richtet sich nach deren Satzungen.

§ 12 Vereine und Gruppen

- 1) Vereine und Gruppen sind selbständige eingetragene Vereine sowie nicht eingetragene Vereinigungen, die den Zweck des Vereins nach § 2 dieser Satzung unterstützen.
- 2) Der Vorstand kann mit Vereinen und Gruppen auch Kooperationsvereinbarungen im Einzelfall schließen, welche eine Betreuung auch der Mitglieder des Landesvereines im Bereich eines Gebietes analog eines Regionalvereines umfassen. Stimmberechtigt ist der Vorsitzende des Kooperationspartners oder dessen Stellvertreter.
- 3) Die dem Landesverband angeschlossenen Diabetiker-Selbsthilfegruppen werden von einem Selbsthilfegruppen-Leiter geleitet, die finanziellen Aufgaben obliegen dem Kassenwart. Die Leiter der Diabetiker-Selbsthilfegruppen sind selbst Mitglied des Verbandes. Sie sind aufgefordert, die Teilnehmer an den Gruppentreffen zur Verbandsmitgliedschaft zu motivieren.

§ 13 Revisoren

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Die Wiederwahl der Revisoren ist möglich. Wählbar sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Revisoren können kein Amt im Vorstand innehaben. Sie können zu den Sitzungen des Vorstands hinzugezogen werden, haben dort aber kein Stimmrecht.
- 3) Die Revisoren haben die Aufgabe, die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins zu prüfen. Insbesondere obliegt ihnen
 - a) die jährliche Prüfung der Kassen- und Buchführung und
 - b) die Feststellung der Haushaltsrechnung sowie die Prüfung der Einhaltung des Haushaltsplans.
- 4) Die jeweiligen Prüfungsergebnisse sind zur Unterrichtung der Vereinsorgane in einer Niederschrift festzuhalten.
- 5) Die Revisoren berichten über das Prüfungsergebnis und stellen gegebenenfalls den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14 Auflösung

- 1) Die Auflösung und/oder Verschmelzung des Vereins kann in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 2) *Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Landesverband Thüringen e. V., bei dessen Wegfall an die Deutsche Diabetes Föderation e.V.; das zugefallene Vermögen hat dieser unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.*

§ 15 Datenschutz

- 1) *Durch Beitritt und bei Begründung der Vereinsmitgliedschaft werden durch den Verein Name, die Adresdaten und das Geburtsdatum erhoben. Gegebenenfalls werden darüber hinaus zum Zweck der Einziehung des Mitgliedsbeitrags die Bankverbindung des Mitglieds sowie freiwillige Angaben zu Diabetes Typ und Beginn der Diabeteserkrankung erhoben. Jedem Vereinsmitglied wird mit Beitritt eine Mitgliedsnummer zugeordnet.*
- 2) *Weitergehende Informationen und Daten (so z. B. Telefonnummern, Telefaxnummer, E-Mailadressen) zu den Vereinsmitgliedern sowie Informationen über Nichtmitglieder werden seitens des Vereins nur dann verarbeitet und genutzt, wenn eine Einwilligung des Betroffenen zur Datenerhebung vorliegt, sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das einer Verarbeitung und Nutzung entgegensteht.*
- 3) *Diese Informationen werden in dem vereinseigenem EDV-System gespeichert. Die erhobenen personenbezogenen Daten werden hierbei durch geeignete technische sowie organisatorische Maßnahmen gesichert und vor Kenntnisnahme Möglichkeiten Dritter geschützt.*
- 4) *Als Mitglied eines Bundesverbandes und bei Vorliegen einer entsprechenden Satzungsregelung des Bundesverbandes kann der Verein verpflichtet werden, seine Mitglieder – auch in regelmäßigen Abständen - an den Bundesverband zu melden. Für diesen Fall werden übermittelt der Name, das Alter, die E-Mailadresse und die Vereinsmitgliedsnummer, soweit diese Informationen zur Erfüllung der Aufgaben des übergeordneten Bundesverbandes erforderlich sind. Informationen über die mit besonderen Aufgaben betrauten Vereinsmitglieder (z. B. Vorstand) werden mit vollständiger Adresse, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mailadresse sowie Funktion im Verein an den Bundesverband übermittelt.*
- 5) *Mitgliederlisten werden – in digitaler oder gedruckter Art – nur an Vorstandsmitglieder (§ 10) und an mit der Ausübung besonderer Funktionen betrauten Mitarbeiter und Mitglieder ausgehändigt, wenn die Kenntnis der Mitgliederdaten erforderlich ist. Soweit ein Mitglied gegen den Verein begründete Ansprüche als Vereinsmitglied geltend macht und es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, so händigt der Vorstand die Mitgliederliste allein unter schriftlicher Versicherung aus, dass die Mitgliederliste nicht zu anderen Zwecken verwendet wird.*
- 6) *Jedes Vereinsmitglied kann beim Verein schriftlich erfragen, welche Daten von ihm gespeichert sind und die Löschung einzelner Datenbestandteile verlangen, wenn und soweit diese nicht zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich sind.*
- 7) *Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein werden personenbezogene Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht sowie die personenbezogenen Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes gesperrt und*

gelöscht. Für den Fall des Bestehens gesetzlicher Aufbewahrungs- und Speicherfristen werden die Daten aufbewahrt bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist.

§ 16 Schlussbestimmungen

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die den mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungsziele am nächsten kommt. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

Gez. Dr. Klaus-Dieter Warz, Vorsitzender

Gez. Dr. Sven Becker, Stellvertretender Vorsitzender

Gez. Rosita Mensinger, Schatzmeisterin

Erfurt, 26. Mai 2018